



Säule 3 Bericht zum 31. März 2020



Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD
 - 4 TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)
 - 5 ICAAP, ILAAP und SREP
 - 5 Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite
-

6 Eigenmittelanforderungen

- 6 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

7 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 7 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 7 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

8 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 8 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

9 Marktrisiko

- 9 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 9 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

11 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis der konsolidierten Deutsche Bank-Gruppe wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive (EU) 2013/36 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive, Eigenkapitalrichtlinie oder „CRD“) umgesetzt. Diese wurden mit nachfolgenden Verordnungen (Regulations und Directives) weiter angepasst. Deutschland hat die CRD-Offenlegungsanforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitungen wurden durch die Europäische Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*) eingeführt. Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD

In der Europäischen Union ist das Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die geänderten CRR und CRD eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Minimum-Eigenkapitalanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Im Januar 2019 führten die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 Änderungen in der Methodik zur Bestimmung von RWAs für neue Verbriefungen ein, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eingegangen wurden. Alle Verbriefungstransaktionen, die vor diesem Datum getätigt wurden, unterlagen weiterhin den Regeln, die von der CRR/CRD eingeführt wurden und bis zum 31. Dezember 2018 galten. Sie werden ab dem 1. Januar 2020 dem neuen Rahmen unterliegen.

Im Mai 2019 haben die Verordnungen „Regulation (EU) 2019/876“ und „Directive (EU) 2019/878“ Ergänzungen in der CRR/CRD vorgenommen, die zu verschiedenen Änderungen am RWA-Rahmen für Kreditrisiken führen, die im Juni 2021 in Kraft treten. Diese betreffen die anwendbaren Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) oder die Ablösung der Mark-to-Market-Methode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Internen-Modelle-Methode fallen, durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR).

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks ist die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind.

Weitere aufsichtsrechtlich relevante Eigenkapitalkomponenten sind das Zusätzliche Tier 1 (AT1) und das Tier 2 (T2) Kapital. Für diese gelten jedoch weiterhin Übergangsbestimmungen, die mit der CRR/CRD, die bis zum 26. Juni 2019 galt, eingeführt wurden. Für die Kapitalinstrumente, die nach Anwendung dieser Vollumsetzung nicht mehr als AT1 und T2 qualifizieren, bestehen Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 40 % in 2018, 30 % in 2019 und einer im weiteren Verlauf sinkenden Obergrenze von zehn Prozentpunkten pro Jahr.

In diesem Bericht stellen wir bestimmte Zahlen auf der Grundlage unserer Definition von Eigenmitteln (anwendbar für zusätzliches Tier-1-Kapital und Tier-2-Kapital und darauf basierende Zahlen, einschließlich Tier-1-Kapital und Leverage Ratio) auf der Basis „Vollumsetzung“ dar. Der Begriff „Vollumsetzung“ wird definiert als ohne die Übergangsregelungen für die Eigenmittel, die von der bis zum 26. Juni 2019 geltenden CRR/CRD eingeführt wurden. Sie berücksichtigt jedoch die jüngsten Übergangsregelungen, die durch die ab dem 27. Juni 2019 geltenden Änderungen der CRR/CRD eingeführt wurden.

Der CRR/CRD sieht für die Banken die Berechnung und Offenlegung einer aufsichtsrechtlichen Leverage Ratio, die im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte basiert. Spezifische regulatorische Risikomaße gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungen sowie für außerbilanzielle Engagements und müssen hinzugefügt werden, um das gesamte Leverage-Risikomaß zu ermitteln. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird die Leverage-Risikomaß angepasst, d.h. das Risikomaß für Derivate wird auf Basis eines neuen Standardansatzes für das Gegenparteausfallrisiko ermittelt und ausstehende Abrechnungsforderungen können mit ausstehenden Abrechnungsverbindlichkeiten unter weiteren Voraussetzungen saldiert werden. Darüber hinaus wird eine Mindestanforderung an die Leverage Ratio von 3 % eingeführt. Ab dem 1. Januar 2022 wird ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SIB-Puffers gelten. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung 0,75 % beträgt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Die CRR/CRD verlangt von den Banken die Berechnung und Offenlegung bestimmter Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern und gewährleisten. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % eingeführt.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards sind noch in Vorbereitung oder liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)

Die bedeutendste Anpassung der CRR, die ab dem 27. Juni 2019 Anwendung findet, bezieht sich auf die Einführung einer Anforderung zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“), durch die die vom Financial Stability Board („FSB“) im TLAC Termsheet dokumentierte internationale TLAC Vereinbarung in Europa umgesetzt wird.

Global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutes, „G-SIIs“) in Europa müssen jetzt mindestens 16 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung ihrer Risikogewichteten Aktiva (RWA) oder 3 % ihrer Verschuldungspositionen (Leverage Ratio Exposure, „LRE“) zur Verlustabsorption für TLAC vorhalten. Die Anforderung steigt auf 18 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung der RWA oder 3,75 % des LRE beginnend ab 2022.

Banken in der Europäischen Union müssen darüber hinaus jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

MREL wird seitens der zuständigen Abwicklungsbehörde individuell für jede Bank unter Zugrundelegung der Commission Delegated Regulation (EU) 2016/1450 festgelegt. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) als die für die Deutsche Bank zuständige Abwicklungsbehörde hat weitere MREL-Richtlinien erlassen, die klarstellen, wie der SRB beabsichtigt, seinen Ermessensspielraum auszuüben, der im Rahmen der oben genannten Europäischen Gesetze bei der Festsetzung von MREL und bei der Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten besteht. MREL wird als Prozentsatz der Gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) ausgedrückt.

Zu den Instrumenten, die für die MREL-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Instrumente zur TLAC-Anrechnung müssen gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein, auch wenn dies für eine MREL-Anrechnung nicht notwendig ist. Nichtsdestotrotz erlaubt es die aktuelle und zukünftige MREL-Regelung der SRB, auch eine zusätzliche „Nachrangigkeits“-Anforderung innerhalb von MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, auf die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagement-Techniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite

Im April 2019 veröffentlichte die EU endgültige Regelungen für eine aufsichtsrechtliche Backstop-Reserve für notleidende Kredite, die zu einem Abzug vom CET 1-Kapital führen, wenn eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt ist. Wir erwarten erste Auswirkungen auf unsere CET 1-Quote im Jahr 2021, da diese Regeln für neu originierte Vermögenswerte nach dem Anwendungszeitpunkt gelten und eine zweijährige Übergangsfrist vorsehen, bevor die definierten Backstop-Anforderungen gelten.

Darüber hinaus veröffentlichte die EZB im März 2018 ihren „Nachtrag zu den Leitlinien der EZB für Banken zu notleidenden Krediten: Aufsichtsrechtliche Erwartungen an die aufsichtsrechtliche Risikovorsorge für notleidende Forderungen“ („Addendum to the ECB Guidance to banks on non-performing loans: supervisory expectations for prudential provisioning of non-performing exposures“) und im August 2019 ihre „Mitteilung über die Erwartungen der Aufsichtsbehörden an die Deckung von NPEs“ („Communication on supervisory coverage expectations for NPEs“). Diese Richtlinien gelten für alle neu ausgefallenen Kredite nach dem 1. April 2018 und verlangen, ähnlich wie die EU-Vorschriften, von den Banken, Maßnahmen zu ergreifen, falls eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt wird. Im Rahmen der jährlichen SREP-Diskussionen kann die EZB den Banken zusätzliche Anforderungen im Rahmen der Säule 2 auferlegen, falls die EZB mit den von der einzelnen Bank getroffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist. Im Einklang mit der EZB-Prognose erwarten wir keine Auswirkungen vor dem dritten Quartal 2020.

In ihrem SREP-Schreiben 2019 fordert die EZB uns auf, die Non-Performing Backstop-Anforderungen der EZB ab Ende 2020 auf den Bestand an Non-Performing Loans anzuwenden. Ähnlich wie der Nachtrag zur EZB-Leitlinie für Banken zu notleidenden Krediten wird diese Maßnahme im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses bewertet.

Die ergriffenen Maßnahmen und Richtlinien der EBA und der EZB im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie, die im ersten Quartal 2020 zur Anwendung kamen, entnehmen Sie bitte der Ergebnisübersicht der Deutschen Bank zum 31. März 2020.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		31.3.2020		31.12.2019	
		a1	b1	a2	b2
in Mio. €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
	1	181.289	14.503	172.515	13.801
	davon:				
Art 438(c)(d)	2	15.694	1.256	16.278	1.302
Art 438(c)(d)	3	3.955	316	3.970	318
Art 438(c)(d)	4	153.935	12.315	145.143	11.611
Art 438(d)	5	7.704	616	7.124	570
Art 107	6	32.835	2.627	28.157	2.253
Art 438(c)(d)	davon:				
Art 438(c)(d)	7	4.533	363	4.402	352
Art 438(c)(d)	8	0	0	0	0
	9	0	0	0	0
	9a	1.883	151	1.839	147
	10	21.492	1.719	16.838	1.347
Art 438(c)(d)	11	249	20	395	32
Art 438(c)(d)	12	4.678	374	4.683	375
Art 438(e)	13	139	11	242	19
Art 449(o)(i)	14	15.467	1.237	11.615	929
	davon:				
	15	11.879	950	8.881	710
	davon:				
	16	466	37	4.270	342
	17	0	0	0	0
	18	3.589	287	2.734	219
	19	25.264	2.021	25.368	2.029
	davon:				
	20	3.046	244	2.493	199
	21	22.218	1.777	22.875	1.830
Art 438(e)	22	0	0	0	0
Art 438(f)	23	72.202	5.776	72.662	5.813
	davon:				
	24	0	0	0	0
	25	0	0	0	0
	26	72.202	5.776	72.662	5.813
Art 437(2), 48,60	27	13.331	1.066	13.456	1.077
Art 500	28	0	0	0	0
	29	340.527	27.242	324.015	25.921

Unsere RWA betragen 340,5 Mrd. € zum 31. März 2020 im Vergleich zu 324,0 Mrd. € zum Jahresende 2019. Der Anstieg von 16,5 Mrd. € resultierte hauptsächlich aus den Kreditrisiko-RWA; teilweise kompensiert durch die weiteren RWA-Risikoarten. Die Kreditrisiko-RWA stiegen um 17,2 Mrd. €. Dies ergab sich hauptsächlich aus der Einführung des neuen Rahmenwerkes für Verbriefungspositionen, gesteigener Kundennachfrage und volatiler Märkte aufgrund der Auswirkungen, die sich aus der vorherrschenden COVID-19-Pandemie ergeben. Der Rückgang der risikogewichteten Aktiva für operationelle Risiken um insgesamt 0,5 Mrd. € resultierte aus Verbesserungen in der zukunftsgerichteten Risikokomponente, insbesondere bei Risikoindikatoren, sowie aus einem leichteren internen und externen Verlustprofil, welches in unser Kapitalmodell eingeht. Der Rückgang der RWA für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA) und Marktrisiken war nur geringfügig in diesem Quartal. Die Erhöhung der Marktvolatilität im März 2020 hatte einige Backtesting-Ausreißer zur Folge, weshalb dies zu einer Erhöhung der quantitativen Komponente des Marktrisiko-RWA-Multiplikators führte. Nach der Mitteilung der EZB über die vorübergehende Entlastung der Kapitalanforderungen für Marktrisiko (vom 16. April 2020) wurde die Erhöhung der quantitativen

Komponente jedoch durch eine gleichwertige Reduktion der qualitativen Komponente des RWA-Multiplikators ausgeglichen und ist somit ohne Auswirkungen geblieben.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 6, für das Gegenparteausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteausfallrisiko“ auf Seite 7 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 8 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio. €		Jan. - Mär. 2020		Sep. - Dez. 2019	
		a	b	a	b
		RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	149.113	11.929	150.838	12.067
2	Portfoliogröße ¹	3.373	270	1.032	83
3	Portfolioqualität ¹	929	74	-1.186	-95
4	Modellanpassungen	162	13	-250	-20
5	Methoden und Grundsätze	4.503	360	0	0
6	Akquisitionen und Verkäufe	-162	-13	0	0
7	Fremdwährungsbewegungen	-28	-2	-1.321	-106
8	Sonstige	0	0	0	0
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	157.890	12.631	149.113	11.929

¹ Die Werte für 2019 wurden aktualisiert, um eine Umklassifizierung von der Kategorie „Portfoliogröße“ in die Kategorie „Portfolioqualität“ vorzunehmen

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der RWA-Anstieg für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 5,9 % beziehungsweise 8,8 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2019 ergibt sich hauptsächlich aus Erhöhungen in den Kategorien „Methoden und Grundsätze“ und „Portfoliogröße“. Der Anstieg in „Methoden und Grundsätze“ resultiert hauptsächlich aus der Anpassung des Rahmenwerkes für Verbriefungspositionen. Die Kategorie „Portfoliogröße“ spiegelt neue Geschäftstätigkeiten und höhere Kundennachfrage vor der Hintergrund der COVID-19-Pandemie wider. Die Kategorie „Portfolioqualität“ enthält den Anstieg aus Parameterentwicklungen, insbesondere Anpassungen der Bonitätseinstufungen.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	Jan. - Mär. 2020		Sep. - Dez. 2019	
	a	b	a	b
in Mio. €	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenparteikreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	16.838	1.347	18.839	1.507
2 Portfoliogröße ¹	4.009	321	-1.560	-125
3 Portfolioqualität ¹	-183	-15	40	3
4 Modellanpassungen	0	0	0	0
5 Methoden und Grundsätze	840	67	-257	-21
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	-12	-1	-224	-18
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenparteikreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	21.492	1.719	16.838	1.347

¹ Die Werte für 2019 wurden aktualisiert, um eine Umklassifizierung von der Kategorie „Portfoliogröße“ in die Kategorie „Portfolioqualität“ vorzunehmen

Die Kategorie „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteiausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) erhöhten sich seit dem 31. Dezember 2019 um 27,6 % beziehungsweise 4,7 Mrd. €, hauptsächlich in der Kategorie „Portfoliogröße“. Dies begründete sich in gestiegener Kundennachfrage und volatilen Märkten, hervorgerufen durch die Situation, die sich mit dem Ausbruch des Corona-Virus ergibt. Des Weiteren trug eine Parameter-Anpassung in unserem internen Modell, die in der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ ausgewiesen wird, zum Anstieg bei. Diese Erhöhungen wurden teilweise durch niedrigere RWA aus vorteilhaften Parameter-Entwicklungen in der Kategorie „Portfolioqualität“ kompensiert.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2020						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.273	13.734	4.868	–	0	22.875	1.830
1a	Regulatorische Anpassungen ²	–3.337	–10.417	–608	–	0	–14.362	–1.149
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	936	3.317	4.260	–	0	8.513	681
2	Risikovolumen	107	51	120	–	0	278	22
3	Modellanpassungen	2	5	0	–	0	7	1
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	582	0	0	–	0	582	47
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.627	3.374	4.380	–	0	9.380	750
8b	Regulatorische Anpassungen ²	2.580	9.564	685	–	0	12.829	1.026
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.207	12.938	5.064	–	0	22.209	1.777

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Sep. - Dez. 2019						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	5.199	15.580	7.162	–	0	27.940	2.235
1a	Regulatorische Anpassungen ²	–3.898	–11.696	–1.553	–	0	–17.147	–1.372
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.300	3.884	5.609	–	0	10.793	863
2	Risikovolumen	–203	–566	–1.349	–	0	–2.118	–169
3	Modellanpassungen	9	–1	0	–	0	8	1
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	–171	0	0	–	0	–171	–14
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	936	3.317	4.260	–	0	8.513	681
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.337	10.417	608	–	0	14.362	1.149
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.273	13.734	4.868	–	0	22.875	1.830

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, basierend auf Positionsveränderungen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Effekte von Währungsbewegungen werden nur für den umfassenden Risikoansatz berechnet. Für die weiteren Messansätze wird dies unter „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2019 betragen die IMA (Internal Models Approach)-Komponenten für Marktrisiko 22,9 Mrd. €. Die Reduktion von 0,7 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2019 wurde hauptsächlich durch eine Verringerung des 60-Tage-Durchschnitts des Stressed Value-at-Risks verursacht. Bedeutend ist der höhere Value-at-Risk zum Periodenende gegenüber dem Wert zum vorherigem Quartal. Eine Auswirkung von 0,58 Mrd. € wurde hierfür durch Veränderungen in Marktdaten aufgrund erhöhter Marktvolatilitäten durch die globale COVID-19-Pandemie verursacht. Da die erhöhte Marktvolatilität überwiegend in den letzten Wochen des Quartals zu beobachten war, hatte dies keine signifikanten Auswirkungen auf den 60-Tage-Durchschnitt des regulatorischen Value-at-Risk, weshalb der Wert gegenüber dem vorherigen Quartal überwiegend unverändert geblieben ist.

Die Erhöhung der Marktvolatilität im März 2020 hatte einige Backtesting-Ausreißer zur Folge, weshalb dies zu einer Erhöhung der quantitativen Komponente des Marktrisiko-RWA-Multiplikators führte. Nach der Mitteilung der EZB über die vorübergehende Entlastung der Kapitalanforderungen für Marktrisiko (vom 16. April 2020) wurde die Erhöhung der quantitativen Komponente jedoch durch eine gleichwertige Reduktion der qualitativen Komponente des RWA-Multiplikators ausgeglichen und ist somit ohne Auswirkungen geblieben.

Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	6
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	7
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	8
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	9

